



Version «Gemeindeversammlung»

# ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT DER GEMEINDE MEIKIRCH

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am Die Gemeinde Meikirch erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Organisationsreglements folgendes Wahl- und Abstimmungsreglement

# Allgemeine Bestimmungen

# Art. 1

# Urnengeschäfte

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement.

# Art. 2

# Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

# Art. 3

# Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

# Art. 4

# Stellvertretung

Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

# Art. 5

# Abstimmungsund Wahltage

<sup>1</sup>Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen fallen.

<sup>2</sup>Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgelegt, dass sie in der Regel nicht auf eidgenössische oder kantonale Abstimmungen oder Wahlen fallen.

<sup>3</sup>Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel zwei Wochen später statt.

#### Art. 6

# Öffnungszeiten der Urnen

Die Urnen sind am Abstimmungs- und Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet

# Art. 7

# Druck der Stimmund Wahlzettel

<sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

<sup>2</sup>Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (ausseramtliche) und Wahlzettel ohne Vordruck (amtliche) herstellen.

<sup>3</sup>Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

<sup>4</sup>Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit «Ja» angenommen und mit «Nein verworfen werden kann.

<sup>5</sup>Die Kandidierenden sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidierende aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

#### Art. 8

# Stimmrechtsausweis

<sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- und Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hiernach.

<sup>2</sup>Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigen
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung

<sup>3</sup>Fällt der Abstimmungs- oder Wahltag auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen, kann der dafür ausgestellte Stimmrechtsausweis verwendet werden. Die Ausweise für Stimmberechtigte ohne Gemeindestimmrecht sind mit einem speziellen Aufdruck zu kennzeichnen.

<sup>4</sup>Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Das Begehren muss bis spätestens am Freitag vor dem Urnengang bis Büroschluss gestellt werden.

<sup>5</sup>Der neue Stimmrechtsausweis ist mit «Doppel» zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweis des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

# Art. 9

# Zustellung der Stimm- und Wahlzettel

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup>Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

# Art. 10

# schaft

Abstimmungsbot- Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

# Wahlprospekte

Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde versenden lassen. Das Verpacken des Wahlmaterials erfolgt zusammen mit Vertretern der politischen Parteien. Falls eine Partei keine Vertretung stellt, werden die Kosten anteilsmässig verrechnet.

# Art. 12

# Auflage der Stimm- und Wahlzettel

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

# Art. 13

# Abstimmungsund Wahlausschuss

<sup>1</sup>Der Gemeinderat wählt gestützt auf Anhang 1 der Verwaltungsverordnung einen ständigen Abstimmungs- und Wahlausschuss, welcher die Stimmabgabe überwacht.

<sup>2</sup>Als Leiter/in der Ausmittlung amtiert das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen oder bei Wahlen kann die Gemeindeverwaltung bei Bedarf den Ausschuss erweitern.

<sup>4</sup>Im Abstimmungs- und Wahlausschuss können auch Mitarbeitende der Gemeinde Meikirch eingesetzt werden; sie gelten nicht als Mitglieder.

# Art. 14

# Instruktion

Die Ausschussmitglieder werden jeweils am Abstimmungs- oder Wahltag vor dem Beginn der Auszählung und dem Urnendienst vom Präsidium des Ausschusses über ihre Aufgabe instruiert.

# Art. 15

# Aufgaben

<sup>1</sup>Das Präsidium des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>2</sup>Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen und in die Urne legen können.

# Art. 16

# Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung

<sup>1</sup>Nach Schluss des Abstimmungs- oder Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung oder Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und informiert unverzüglich die Verwaltungsleitung. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

<sup>3</sup>In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsoder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

<sup>4</sup>Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

# Art. 17

# Ermittlung der Ergebnisse

<sup>1</sup>Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- und Wahltag in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

<sup>2</sup>Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).

# Art. 18

# Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis

<sup>1</sup>Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet das Präsidium des Ausschusses eine Nachzählung an.

<sup>2</sup>Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).

# Art. 19

# Bekanntgabe der Ergebnisse

<sup>1</sup>Die Verwaltungsleitung hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und Gemeindewahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

<sup>3</sup>Die erwahrten Ergebnisse werden in einer amtlichen Publikation veröffentlicht.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Anzeige zu.

# Art. 20

# Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige

<sup>1</sup>Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ordnet von sich aus eine Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

<sup>4</sup>Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

# Art. 21

# Abstimmungsund Wahlprotokoll

<sup>1</sup>Der Ausschuss erstellt über den Abstimmung- und Wahlgang ein Protokoll.

# <sup>2</sup>Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise,
- die Gesamtzahl der eingelangten Stimm- und Wahlzettel,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel (gültige Stimm- und Wahlzettel),
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

<sup>3</sup>Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage, sowie gegebenenfalls das Resultat der Stichfrage enthalten.

# <sup>4</sup>Bei Mayorzwahlen ausserdem:

- die Zahl der Stimmen, welche die Kandidierenden erhalten haben,
- die Zahl der leeren Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

# <sup>5</sup>Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen.
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten (Kandidatenstimmen),
- die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Zahl der leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenen Parteistimmen
- das Total aller Parteistimmen,
- die Verteilzahl.
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl

<sup>6</sup>Das Protokoll ist vom Präsidium und dem Sekretariat des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

# Aufbewahrung Stimm- und Wahlunterlagen

<sup>1</sup>Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

<sup>2</sup>Die leeren, für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

<sup>3</sup>Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Verwaltungsleitung das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

#### Art. 23

#### Beschwerden

Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG des Kantons Bern.

# **Die Urnenabstimmung**

#### Art. 24

# Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein «Ja» einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein «Nein», wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

# Art. 25

# Initiativen mit Gegenvorschlag

<sup>1</sup>Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup>Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

- 1. Wollen Sie die Initiative annehmen?
- 2. Wollen Sie den Gegenvorschlag annehmen?
- 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

<sup>4</sup>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>5</sup>Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>6</sup>Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis die dritte Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

# Art. 26

# Variantenabstimmung

<sup>1</sup>Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup>Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

<sup>3</sup>Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

- 1. Wollen Sie die Variante A annehmen?
- 2. Wollen Sie die Variante B annehmen?
- 3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

<sup>4</sup>Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

<sup>5</sup>Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

#### Art. 27

# Ungültige Stimmzettel

<sup>1</sup>Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup>Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup>Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

# Art. 28

# Mehrheitsprinzip

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren und ungültigen Stimmen ausser Betracht.

# Die Urnenwahlen

# Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 29

# Wahlverfahren

<sup>1</sup>Die Wahlen des Gesamtgemeinderates werden durch eine Verhältniswahl (Proporz) bestellt.

<sup>2</sup>Die Wahlen des Gemeindepräsidiums und des Vize-Gemeindepräsidiums werden nach den Regeln des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) durchgeführt.

# Art. 30

# Stille Wahlen

Wenn bei Urnenwahlen gleich viele Wahlvorschläge gemeldet werden, wie Sitze zur Verfügung stehen, werden diese Kandidatinnen bzw. Kandidaten vom Gemeinderat in stiller Wahl als gewählt erklärt.

#### Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates sowie die Wahl des Gemeindepräsidiums und des Vize-Gemeindepräsidiums finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

#### Art. 32

# Wahlkreis

Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

# Art. 33

# Ausschreibung der Wahlen

Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor dem Wahltag mittels amtlicher Publikation bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

# Art. 34

# Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind bis zum 44. Tag (Freitag, 17:00 Uhr) vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

<sup>3</sup>Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

# Art. 35

# Ausschliessungsgründe

<sup>1</sup>Wer für ein Amt kandidiert, darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

<sup>2</sup>Stehen Kandidierende auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters hin bis zum 39. Tag (Mittwoch, 12:00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

<sup>3</sup>Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

# Art. 36

# Inhalt der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

<sup>2</sup>Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

<sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzwahlen darf dabei jeder Name zweimal aufgeführt werden.

# Art. 37

# Vertreter

Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnenden, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

# Prüfung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>2</sup>Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der bezeichneten Vertretung des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 35 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

<sup>3</sup>Will die Vertretung des Wahlvorschlags die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

# Art. 39

# Fehlende Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen Personen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

<sup>2</sup>Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag in einer amtlichen Publikation bekanntzumachen.

# Proporzwahlen

# Art. 40

#### Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

# Art. 41

# Veröffentlichung

Er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden, jedoch unter Hinweis auf allfälligen Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt in einer amtlichem Publikation mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag.

# Art. 42

# Listenverbindungen

<sup>1</sup>Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zu dem unter Art. 35 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.

<sup>2</sup>Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

# Art. 43

# Ausfüllen der Wahlzettel

<sup>1</sup>Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidierenden eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

<sup>2</sup>Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidierenden streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

<sup>3</sup>Kandidierende können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

# Art. 44

# Ungültige Wahlzettel

<sup>1</sup>Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup>Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen von Kandidierenden enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende, diskriminierende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup>Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

# Art. 45

# Ungültige Namen

<sup>1</sup>Stimmen für Kandidierende, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup>Steht der Name von Kandidierenden mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

#### Art. 46

# Streichungen

<sup>1</sup>Enthält ein Wahlzettel nach allfälligen Streichungen im Sinne von Art. 48 mehr Kandidierende, als Sitze zu besetzen sind, werden die Überzähligen gestrichen.

<sup>2</sup>Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

# Art. 47

# Zusatzstimmen

<sup>1</sup>Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

<sup>2</sup>Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup>Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

# Art. 48

# Ermittlung

In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- Die Kandidatenstimmen,

- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und der Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

# Verteilzahl

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus ein geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

# Art. 50

# Erste Verteilung

Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

# Art. 51

# Weitere Verteilung

<sup>1</sup>Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

<sup>2</sup>Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

<sup>3</sup>Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

# Art. 52

# Verteilung in Listenverbindungen

<sup>1</sup>Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

<sup>2</sup>Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 50 und Art. 51 verteilt.

# Art. 53

# Gewählte und Ersatzleute

<sup>1</sup>Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

<sup>2</sup>Nicht gewählte Kandidierende sind Ersatzleute.

<sup>3</sup>Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste.

<sup>4</sup>Sind auf einer Liste keine Ersatzkandidaten enthalten oder ist ihre Zahl erschöpft, so ernennt die betreffende Gruppe innert 30 Tagen eine Nachfolge. Verzichtet sie auf eine Ernennung, trifft die Gemeindeversammlung eine Ersatzwahl. Dasselbe gilt für den Fall, wenn eine Liste weniger Kandidierende enthält, als ihr Sitze zugefallen sind.

<sup>5</sup>Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

# Majorzwahlen

# Art. 54

# Wahlvorschläge

Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

# Art. 55

# Veröffentlichung

Er oder sie veröffentlichen die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden in einer amtlichen Publikation mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag.

# Art. 56

# Ausfüllen des Wahlzettels

Stimmberechtigte können nur für Kandidierende stimmen, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht. Vorbehalten bleibt Art. 39.

#### Art. 57

# Nicht zu berücksichtigende Wahlzettel

<sup>1</sup>Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup>Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel (mit oder ohne Vordruck) stammen,
- nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten,
- nach Bereinigung gemäss Art. 58 mehr Namen enthalten, als Behördenmitglieder zu wählen sind,
- anders als eigenständig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind.
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

# Art. 58

# Ungültige Namen

<sup>1</sup>Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

<sup>2</sup>Steht der Name einer Kandidatin oder Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

# Art. 59

# Erster Wahlgang

Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

# Art. 60

# Absolutes Mehr

<sup>1</sup>Die eingelangten Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren und ungültigen Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup>Erreichen zu viele Kandidierende das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, di am meisten Stimmen haben.

<sup>3</sup>Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vorgeschlagene Kandidierende, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61 Abs. 4.

# Art. 61

# Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup>Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidierende das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an. Wählbar sind nur Kandidierende des ersten Wahlgangs.

<sup>2</sup>Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidierende in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup>Gewählt sind die Kandidierenden mit den höchsten Stimmenzahlen.

<sup>4</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

# Art. 62

# Wahl Gemeindepräsidium und Vizegemeindepräsidium

<sup>1</sup>Die Wahl des Gemeindepräsidiums und des Vizegemeindepräsidiums findet gleichzeitig mit den Wahlen des Gemeinderates statt.

<sup>2</sup>Werden die Kandidierenden ins Gemeindepräsidium oder ins Vizegemeindepräsidium gewählt, aber nicht gleichzeitig in den Gemeinderat, ist die Wahl für die Betroffenen ungültig. Es muss ein erneuter Wahlgang stattfinden.

<sup>3</sup>Der erneute Wahlgang ist analog Art. 5 Abs. 3 am Tag für den 2. Wahlgang durchzuführen. Wählbar sind nur Mitglieder des Gemeinderates.

# Art. 63

Rücktritte oder Ausscheiden des Gemeindepräsidiums oder Vizegemeindepräsidiums während der Amtsdauer <sup>1</sup>Wenn während der Amtsdauer das Gemeindepräsidium oder das Vizegemeindepräsidium ausscheidet und gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat frei wird, so hat der Gemeinderat zunächst den nachrückenden Ersatz zu ermitteln. Alsdann ist die anzuordnende Urnenwahl für das Gemeindepräsidium oder das Vizegemeindepräsidium unter allen Gemeinderatsmitgliedern offen.

<sup>2</sup>Tritt das Gemeindepräsidium oder das Vizegemeindepräsidium während der Amtsdauer zurück, ohne gleichzeitig sein Gemeinderatsmandat aufzugeben, so kann nur eines der übrigen Mitglieder des Gemeinderates neu ins Gemeindepräsidium respektive ins Vizegemeindepräsidium gewählt werden.

# Art. 64

# Minderheitenschutz

Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

# Wahlen an der Gemeindeversammlung

#### Art. 65

# Wahlen an der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Wahlen an der Gemeindeversammlung werden in der Regel offen durchgeführt. Dem Antrag auf Durchführung geheimer Wahlen muss entsprochen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmt.

<sup>2</sup>Für das Ausfüllen der Wahlzettel und die Ausmittlung des Wahlergebnisses gelten sinngemäss die Vorschriften der Majorzwahlen.

<sup>3</sup>Die Wahl der Stimmenzählenden vollzieht sich stets offen.

#### Art. 66

# Bekanntgabe der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Vor der Gemeindeversammlung eingereichte Wahlvorschläge werden in der Botschaft publiziert. Das Gemeindepräsidium gibt allfällige weitere Wahlvorschläge bekannt und gibt den Stimmberechtigten die Gelegenheit, ebenfalls weitere Vorschläge einzubringen.

<sup>2</sup>Sind nur so viele Wahlvorschläge eingegangen, wie Sitze zu vergeben sind, erklärt das Gemeindepräsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.

# Art. 67

# Offene Wahl

Findet eine offene Wahl statt, so wird das Handmehr durch die Stimmenzählenden festgestellt und dem Gemeindepräsidium gemeldet. Dieses lässt das Resultat ermitteln und veranlasst den sofortigen Eintrag ins Protokoll.

# Art. 68

#### Geheime Wahl

<sup>1</sup>Bei einer geheimen Wahl gelten folgende Vorschriften:

- Die Stimmenzählenden händigen jedem Stimmberechtigten einen Wahlzettel aus. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel wird der Gemeindeversammlung bekannt gegeben und ins Protokoll eingetragen.
- Hiernach sammeln die Stimmenzählenden die gefalteten Zettel wieder ein. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Zettel diejenige der ausgeteilten, ist der Wahlgang ungültig und zu wiederholen.
- Ist der Wahlgang vom Gemeindepräsidium als Gültig erklärt worden, so ermitteln die Stimmenzählenden unter der Aufsicht der Gemeindeverwalterin oder des Gemeindeverwalters das Ergebnis, welches bekanntzugeben und im Protokoll einzutragen ist.

# Schlussbestimmungen

#### Art. 69

Ergänzende Vorschriften Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

# Strafen

<sup>1</sup>Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

# Art. 71

# Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 21. Oktober 1993.

# Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

# **GEMEINDERAT MEIKIRCH**

Der Präsident Der Sekretär

Hans Peter Salvisberg Thomas Peter

# **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeverwaltung Meikirch während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern vom und publiziert.

Gemeinde Meikirch

Thomas Peter Gemeindeverwalter